

Zusammenfassung des Gutachtens „Einrichtung und Betrieb von Parkraumbewirtschaftungszonen sowie die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen“

1. Rechtliche Grundlagen der Parkraumbewirtschaftung

Unter Parkraumbewirtschaftung versteht man die zielgerichtete Steuerung des Verhältnisses von Parkplatzzuchverkehr zur Anzahl verfügbarer Parkplätze im öffentlichen Straßenraum. Die rechtliche Grundlage dazu findet sich in §§ 6 I Nr. 14, 6a StVG i.V.m. § 45 StVO. Zuständig für die konkrete Ausgestaltung der Parkraumbewirtschaftung sind die Straßenverkehrsbehörden der Länder.

Voraussetzung für die Schaffung von Parkraumbewirtschaftungszonen ist, dass mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks für die Anwohner des betroffenen Stadtgebietes regelmäßig keine Möglichkeit besteht, Stellplätze für ihr Fahrzeug in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung zu finden.

2. Notwendigkeit der Ausgabe von Bewohnerparkausweisen

Die Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für die Anwohner kann entweder durch die vollständige bzw. zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch die Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen erreicht werden. Zur Durchsetzung der Anwohnerprivilegierung ist demnach eine entsprechende Kennzeichnung der Anwohner-Fahrzeuge erforderlich.

Dies hat zwingend durch die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen zu erfolgen, wie sich aus der VwV-StVO ergibt, einer Verwaltungsvorschrift, die die einheitliche Umsetzung der StVO regelt (vgl. Zeichen 286, 290.1, 315). Eine andere Form der Kennzeichnung der privilegierten Anwohner-PKW ist nicht vorgesehen.

Die Bewohnerparkausweise sind auf Antrag auszugeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort auch tatsächlich wohnt.

3. Möglicher Spielraum bei der Ausgestaltung von Bewohnerparkausweisen

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die jeweils zuständigen Behörden die räumliche und zeitliche Geltung von Bewohnerparkausweisen unterschiedlich ausgestalten. So berechtigt etwa ein Bewohnerparkausweis in Großstädten wie Berlin, Hamburg oder München nur zum privilegierten Parken in der jeweiligen Anwohnerzone und nicht auch in anderen Teilen der Stadt, die auch der Parkraumbewirtschaftung unterliegen. Andere Modelle sehen hingegen vor, Anwohnern auf Antrag ermäßigte Monats- oder Jahresparkscheine auszustellen, die dann innerhalb aller in der Stadt festgelegten Parkraumbewirtschaftungszonen – und nicht nur in unmittelbarer Wohnortnähe – zum Parken berechtigen.